

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/2

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/2

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Der 17-jährige Michael Minde (M) ist am Samstag, dem 25. März 2023, auf dem Flohmarkt auf den Mainwiesen in Würzburg unterwegs. Dort entdeckt er am Stand des - ihm namentlich unbekannten - Verkäufers Claudio Corea (C) eine grün-schwarze Luxusuhr der Marke Rolex, die von Claudio zum Kauf angeboten wird. Michael erkennt aufgrund einer speziellen Gravur sofort, dass es sich dabei um die Uhr seines Onkels Otto Minde (O) handelt, der im Jahr 2016 verstorben ist und von Michael als Alleinerbe beerbt wurde.

Otto hatte die ihm gehörende Uhr Anfang Juli 2009 im Bierzelt auf dem Würzburger Kiliani-Volksfest dem ihm völlig unbekannten Dieter Dürr (D) geschenkt und übergeben; infolge des Konsums erheblicher Mengen alkoholischer Getränke hatte sich Otto zu diesem Zeitpunkt ersichtlich in einem die freie Willensbestimmung vollständig ausschließenden Zustand befunden. Im Juli 2010 hatte Dieter die Uhr sodann spät-abends in einem Park in der Nähe des Würzburger Hauptbahnhofs zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis an die Uhrenexpertin und Händlerin Antje Ammer (A) veräußert und übergeben, der Dieter ebenfalls völlig unbekannt war. Im Juni 2015 hatte Antje die Uhr in ihrem Ladengeschäft zu einem marktüblichen Preis an Claudio weiterveräußert und übergeben, wobei Claudio keine Zweifel an der Eigentümerstellung von Antje hatte. Da Claudio sich nunmehr in finanziellen Schwierigkeiten befindet, will er die Uhr wieder verkaufen.

Michael setzt Claudio über die Umstände der Weggabe der Uhr durch Otto in Kenntnis und verlangt die Uhr von Claudio heraus. Claudio macht geltend, die Uhr gehöre jetzt ihm, da er sie wirksam von Antje erworben habe. Zudem könne ein Anspruch auf Herausgabe der Uhr nach so langer Zeit ohnehin nicht mehr geltend gemacht werden. Er sei daher nicht bereit, die Uhr herauszugeben. Anschließend beginnt Claudio, die von ihm angebotenen Waren einzupacken, um sie mit seinem Lastenrad abzutransportieren. Als Michael dies sieht, beschließt er, Claudio die Uhr wegzunehmen, um zu verhindern, dass Claudio mit dieser "erneut verschwindet".

Teil II:

Auf dem Heimweg vom Flohmarkt erwirbt Michael in einer Lottoannahmestelle von seinem ihm von seinen Eltern Viktor Minde (V) und Isabell Minde (I) zur freien Verfügung überlassenen Taschengeld, das monatlich 75,- € beträgt, ein Lotterielos zum Preis von 5,- €. Wenige Tage später stellt Michael erfreut fest, dass er mit dem Los einen Gewinn von 500,- € erzielt hat. Den Gewinn lässt sich Michael in der Lottoannahmestelle in fünf 100-Euro-Scheinen auszahlen. Anschließend begibt er sich in das Würzburger Ladengeschäft der Händlerin Tanja Tyrolia (T) und erwirbt von dieser ein Softair-Gewehr. Hierbei handelt es sich um eine Nachbildung eines Militärgewehrs, mit dem keine scharfe Munition, sondern mittels Luftdruck kleine

Plastikkugeln verschossen werden können. Zur Begleichung des Kaufpreises von 500,- € übergibt Michael Tanja, die das Alter von Michael wegen seines lässigen Dreitagebarts auf mindestens 20 Jahre schätzt, die ihm in der Lottoannahmestelle ausbezahlten fünf 100-Euro-Scheine. Tanja legt diese fünf Geldscheine in ihre gut gefüllte Kasse, in der sich schon 15 weitere 100-Euro-Scheine befinden. Am Morgen des nächsten Werktags bringt Tanja die gesamten Einnahmen zur Bank und zahlt sie auf ihr Konto ein.

Da Michael bewusst ist, dass seine Eltern Waffen strikt ablehnen und daher mit dem Erwerb des Softair-Gewehrs keinesfalls einverstanden wären, versteckt er dieses im Keller des elterlichen Hauses. Einige Tage später wird das Softair-Gewehr von Viktor zufällig aufgefunden und Michael gesteht seinen Eltern alles. Diese fordern Tanja daraufhin zur Rückzahlung der 500,- € auf. Das Softair-Gewehr bringen sie Tanja zurück. Da Tanja nicht zahlt, erheben Michaels Eltern in Vertretung für Michael gemeinsam Klage gegen Tanja zum Amtsgericht Würzburg auf Zahlung von 500,- €.

Das Amtsgericht Würzburg bestimmt einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 1. September 2023. Für Michael erscheint an diesem Tag vor Gericht allein Viktor. Tanja vertritt sich selbst. Isabell weiß nichts von dem Termin, zu dem sie unbedingt mitgewollt hätte, hätte Viktor ihr von dem Termin erzählt. Viktor schließt für Michael mit Tanja einen Vergleich, wonach Tanja an Michael zur Abgeltung der Klageforderung einen Betrag von 250,- € zahlen soll und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden. Die Richterin am Amtsgericht Judith Jung (J) spricht den Vergleich in ihr Diktiergerät und beendet unmittelbar im Anschluss die Sitzung. Den auf dem Diktiergerät aufgezeichneten Vergleich spielt sie den Parteien nicht vor, so dass die Parteien die Aufzeichnung auch nicht genehmigen.

Am 7. September 2023 suchen Michaels Eltern Rechtsanwalt René Reber (R) auf, schildern ihm den Sachverhalt und bitten um Prüfung, ob trotz des geschlossenen Vergleichs weiterhin der volle Betrag von 500,- € von Tanja geltend gemacht werden könne. Ein Widerrufsvorbehalt sei im Vergleich zwar nicht vereinbart worden. Sie haben aber Zweifel an der Wirksamkeit des Vergleichs, da Viktor ohne Zustimmung von Isabell in der Verhandlung gehandelt habe. Isabell hat gegenüber Viktor, bereits als ihr dieser von dem Gerichtstermin berichtet hat, erklärt, dass sie den Vergleich nicht gewollt habe, und sie will diesen nach wie vor nicht. Außerdem sei alles so schnell gegangen und Viktor habe das Diktat der Richterin gar nicht verstanden.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

bitte wenden!

Zu Teil I:

1. Kann Michael von Claudio die Herausgabe der Uhr verlangen?
2. Unterstellt, Michael kann von Claudio die Herausgabe der Uhr verlangen: Ist Michael berechtigt, Claudio die Uhr wegzunehmen?

Hinweise zu Teil I:

Es ist davon auszugehen, dass es keine Dokumente oder Papiere gibt, welche zum Nachweis des Eigentums an der Uhr dienen.

Auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe durch Michael ist nicht einzugehen.

Zu Teil II:

1. Konnte Michael im Zeitpunkt der Klageerhebung von Tanja die Zahlung von 500,- € verlangen?
2. Unterstellt, der Anspruch von Michael gegen Tanja auf Zahlung von 500,- € bestand im Zeitpunkt der Klageerhebung: Steht Michael dieser Zahlungsanspruch weiterhin zu?

Hinweise zu Teil II:

Glücksspielrechtliche sowie waffenrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist davon auszugehen, dass für den Erwerb und Besitz des Softair-Gewehrs weder eine waffenrechtliche Erlaubnis noch die Volljährigkeit des Erwerbers erforderlich sind.

Des Weiteren wird auf §§ 159 bis 165 ZPO hingewiesen.